

Az.: 3 B 136/17
2 L 525/17

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

1. den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz
Albertstraße 10, 01097 Dresden

2. den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Archivstraße 1, 01097 Dresden

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

presserechtlichen Auskunftsanspruchs;
Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp und Dr. John

am 23. Juni 2017

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28. April 2017 - 2 L 525/17 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird unter Abänderung der Streitwertfestsetzung der ersten Instanz für beide Rechtszüge auf jeweils 10.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, den Antraggegner zu verpflichten, dem Antragsteller die in der Antragsschrift vom 20. April 2017 aufgeführten Auskünfte im Wege einstweiligen Rechtsschutzes zu erteilen.

- 2 1. Das Verwaltungsgericht hat die Anträge abgelehnt, weil der Antragsteller die Voraussetzungen des § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO nicht glaubhaft gemacht habe. Die Antragsvoraussetzung eines streitigen Rechtsverhältnisses sei nicht gegeben, denn der Antragsteller habe sich vor seiner Antragstellung bei Gericht nicht mit dem Begehren um Erteilung der erbetenen Auskünfte an den Antragsgegner gewandt. Vor Anhängigkeit bei Gericht habe sich lediglich der Verlag D an den Antragsgegner gewandt. Den Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung habe aber der Antragsteller, nicht der Verlag gestellt. Angesichts der eindeutigen Formulierung in dem Aktivrubrum der Antragsschrift verbiete sich eine andere Interpretation. Soweit der Antragsgegner die Auskünfte gegenüber dem Verlag vorgerichtlich beantwortet habe, fehle dem Antrag auch das Rechtsschutzbedürfnis.

- 3 2. Hiergegen trägt der Antragsteller in seiner Beschwerdebegründung mit Schriftsatz vom 15. Mai 2017 vor, das Verwaltungsgericht habe verkannt, dass der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung grundsätzlich nicht zur Voraussetzung habe, dass der Antragsgegner zuvor außergerichtlich mit einem entsprechenden Auskunftsantrag des Antragstellers befasst gewesen sei. Der Antragsgegner habe keinerlei Auskünfte hinsichtlich der Namen der betroffenen Betriebe erteilt und deutlich gemacht, dass eine solche Auskunft niemanden erteilt werde. Es sei daher Förmerei, den Antragsgegner nochmals vorher mit einem Antrag zu befassen, von dem ausgegangen werden könne, dass er nicht beantwortet werde. Zudem sei § 4 Abs. 1 SächsPresseG unzutreffend angewandt worden. Das Gericht habe verkannt, dass der Antragsteller als Vertreter der Presse i. S. d. § 4 Abs. 1 SächsPresseG die Fragen an das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft sowie weitere Behörden in eigenem Namen gestellt habe. Denn der Briefbogen der Zeitschrift „D N“ sei von dem Antragsteller nur deshalb verwendet worden, um sich gegenüber dem Antragsgegner als Vertreter der Presse zu legitimieren. Dies ergebe sich zudem aus dem Wortlaut seiner Anfragen. Der Antragsgegner habe sein Auskunftsbegehren schließlich auch nicht vollständig beantwortet. Sämtliche Anfragen hätten sich auf die konkrete Benennung von sächsischen Traubenerzeugern, Weingütern bzw. Weinkellereien bezogen. Der Antragsgegner habe keinen einzigen Betrieb und keine einzige verantwortliche Person namentlich benannt. Damit sei der Auskunftsanspruch des § 4 Abs. 1 SächsPresseG nicht erfüllt, da der Antragsgegner die begehrten Auskünfte nicht vollständig mitgeteilt habe. Daher habe für alle begehrten Auskünfte das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis bestanden.
- 4 Zudem sei der Antrag auch begründet, denn es liege ein Anordnungsanspruch vor. Der Antragsteller habe einen Anspruch auf Mitteilung der begehrten Informationen aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG und aus Art. 10 EMRK. Dem stünden keine berechtigten schutzwürdigen Interessen i. S. v. § 4 Abs. 2 SächsPresseG entgegen. Der Antragsgegner habe seinem verfassungsrechtlich anerkannten Vermittlungs- und Kontrollauftrag entgegengehalten, dass namentlich das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, die Berufsausübungsfreiheit und das Recht auf Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen bzw. das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb entgegenstünden. Dabei habe er schon verkannt, dass es

vorliegend nur um die Mitteilung der Namen gehe, nicht um deren Bekanntgabe und Veröffentlichung. Damit sei der Abwägungsprozess fehlerhaft gewesen. Dadurch würden die Recherchen des Antragstellers vereitelt. Dem Antragsgegner stehe nicht zu, gegenüber der Presse zu entscheiden, welche Form der Berichterstattung erfolgen solle und welche Art von vorbereitender Recherche es dazu bedürfe. Er benötige die beantragten Informationen zunächst für seine Recherche. Unerheblich sei in diesem Zusammenhang, dass es sich bei den behaupteten Belastungen der Produkte nur um geringfügige Verunreinigungen mit nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln handeln solle. Genauso unerheblich sei, ob eine Gesundheitsgefährdung herbeigeführt worden sei. Es handle sich vielmehr um Interessen von wirtschaftlich tätigen Unternehmen, die unzulässige Pflanzenschutzmittel im gewerblichen Weinanbau angewendet hätten. Es hätte zudem nicht außer Acht gelassen werden dürfen, dass seit Bekanntwerden Anfang 2016 der „Sächsische Weinskandal“ Gegenstand besonderen öffentlichen Interesses sei. Die verweigerte Auskunft liefere auch den Interessen der gesetzmäßig handelnden Unternehmen zuwider, sich gegenüber „schwarzen Schafen“ ihres Berufsstands abzugrenzen. Ein Anordnungsgrund sei hier trotz Vorwegnahme der Hauptsache gegeben, da nur so eine effektive Presseberichterstattung möglich sei. Eilrechtsschutz sei zu gewähren, da hier ein gesteigertes öffentliches Interesse und ein starker Gegenwartsbezug der Berichterstattung vorlägen. Hierzu werde auf die aktuelle Diskussion in den Presseberichten bis einschließlich April 2017 verwiesen. Bis zu einer Klärung mit einem etwaigen Hauptsacheverfahren würden die erbetenen Informationen ihren Nachrichtenwert verlieren.

5 3. Dieses Vorbringen rechtfertigt nicht die Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.

6 3.1 Bei dem Antragsbegehren handelt es sich um zwei gleichgelagerte Anträge, mit denen jeweils der Freistaat Sachsen verpflichtet werden soll, die begehrten Auskünfte durch die ihn vertretenden Sächsischen Staatsministerien für Soziales und Verbraucherschutz sowie für Umwelt und Landwirtschaft zu erteilen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Anspruch auf Auskunftserteilung nach § 4 Abs. 1 SächsPresseG gegenüber Behörden besteht (Soehring, in: ders./Hoene, Presserecht, 5. Aufl. 2013, § 4 Rn. 14 ff. m. w. N.). Der Sache nach handelt es sich daher um zwei im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 123 VwGO durchsetzbare

Informationsansprüche gegenüber den jeweils um Auskunftserteilung angegangenen Ministerien. Da das vorgerichtlich ebenfalls angegangene Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie sowie die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen nicht in das Antragsbegehren aufgenommen worden sind, ist insoweit kein gerichtlicher Eilantrag gestellt worden.

7 3.2 Zu Unrecht hat das Verwaltungsgericht Dresden die Anträge insgesamt für unzulässig erachtet. Denn der Antragsteller hat zutreffend darauf hingewiesen, dass er die Auskünfte bereits vorgerichtlich in eigenem Namen begehrt hatte. Anders als es das Verwaltungsgericht nämlich meint, ist die Verwendung des Briefkopfs der Zeitschrift „D N“ in den Auskunftsbegehren vom 26. März 2017 nicht so zu verstehen, dass das Begehren vom Verlag D gestellt worden ist. Eine solche Auslegung widerspräche dem Regelungsgehalt des § 4 Abs. 1 SächsPresseG, der als Berechtigte des Informationsanspruchs die Vertreter der Presse, die sich als solche ausweisen, festlegt. Dies sind in aller Regel die Redaktionen und ihre Mitarbeiter einschließlich freier Journalisten, aber auch die Verleger selbst oder deren Organe und schließlich die Herausgeber selbst (Soehring a. a. O. Rn. 9 f. m. w. N.). Die vorbezeichneten Auskunftsbegehren wurden hier von dem Antragsteller als Chefredakteur der Zeitschrift „D N“ und damit als Vertreter der Presse gestellt. Die Verwendung des Briefkopfs der Zeitung lässt sich unschwer damit erklären, dass - wie der Antragsteller mit seinem Beschwerdevorbringen auch angibt - er damit allein seiner Ausweispflicht als Vertreter der Presse nachkommen wollte. Auch die Wortwahl der Auskunftsbegehren, die allesamt in persönlicher Form gehalten sind, weist darauf hin, dass der Antragsteller damit auf seinen ihm als Chefredakteur der Zeitung zustehenden Informationsanspruch hinweisen wollte.

8 Zudem besteht mit Ausnahme der Frage 2d für die Auskunftsbegehren auch ein Rechtsschutzbedürfnis. Abgesehen von der vorgezeichneten Frage zielten nämlich alle weiteren Fragen auf die Benennung der Namen bestimmter sächsischer Betriebe ab. Die begehrten Auskünfte wurden insoweit durchgängig nicht erteilt. Daher sind sie insoweit zum weit überwiegenden Teil nicht vollständig beantwortet worden.

9 3.3 Allerdings ist die verwaltungsgerichtliche Entscheidung im Ergebnis zutreffend, da der Antragsteller für seine Anträge keinen Anordnungsanspruch i. S. v. § 123

Abs. 1 VwGO glaubhaft gemacht hat. Die im vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein mögliche, aber auch ausreichende summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage ergibt nämlich, dass dem Auskunftsbegehren des Antragstellers nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 SächsPresseG schutzwürdige Privatinteressen der betroffenen Betriebe entgegengehalten werden können. Damit kann die hohe Wahrscheinlichkeit des Obsiegens des Antragstellers in der Hauptsache, die wegen der mit dem einstweiligen Rechtsschutzantrag beehrten Vorwegnahme der Hauptsache erforderlich ist, nicht festgestellt werden (hierzu Schenke, in: Kopp/ders., 22. Aufl. 2016, § 123 Rn. 26 m. w. N.). Auch wenn sich die vom Verwaltungsgericht angeführten Erwägungen als unzutreffend erweisen, scheidet eine Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung daher aus, weil sie sich aus anderen Gründen im Ergebnis als richtig erweist (OVG Saarland, Beschl. v. 30. Oktober 2012 - 3 B 229/12 -, juris Rn. 4; VGH BW, Beschl. v. 25. November 2004 - 8 S 1870/04 -, juris Rn. 6; BayVGH, Beschl. v. 23. Januar 2002 - 25 CS 02.172 -, juris Rn. 13, jeweils m. w. N.). Dies ergibt sich aus Folgendem:

- 10 (1) Offen bleiben kann, ob Art. 5 GG selbst einen verfassungsunmittelbaren Anspruch der Presse auf Information gewährt (zum Streitstand ausführlich Burkhardt, in: Löffler, Presserecht, 5. Aufl. 2015, § 4 LPrG Rn. 21 ff. unter Kommentierung der bejahenden Entscheidung des BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2013 - 6 A 2712 -, juris insb. Rn. 29 ff.; ähnlich OVG Lüneburg, Beschl. v. 12. Februar 2014 - 10 ME 102/13 -, juris Rn. 12 ff. m. w. N.). Das Bundesverfassungsgericht (Beschl. v. 27. Juli 2015 - 1 BvR 1452/13 -, juris Rn. 15 m. w. N.) hat diese Frage ausdrücklich offengelassen und dabei darauf verwiesen, dass für eine Verletzung der Pressefreiheit jedenfalls dann nichts ersichtlich ist, solange den Presseangehörigen im Ergebnis ein Auskunftsanspruch eingeräumt ist, der nicht hinter dem Gehalt der untereinander im Wesentlichen inhaltsgleichen, auf einer Abwägung zielenden Auskunftsansprüche der Landespressegesetze zurückbleibt. Eine solche Verletzung hat das Bundesverfassungsgericht auch im Hinblick auf § 4 SächsPresseG verneint (zuletzt SächsOVG, Urt. v. 16. Mai 2017 - 3 A 848/16 -, z. V. bei juris vorgesehen, Rn. 25). Dies gilt auch, soweit sich der Antragsteller für den Informationsanspruch auf seine Grundrechte aus Art. 10 EMRK stützt.

- 11 (2) Dem Anspruch des Antragstellers, ihm die begehrten Auskünfte zu erteilen, kann nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 SächsPresseG wohl entgegengehalten werden, dass durch die vom Antragsteller begehrte namentliche Benennung von sächsischen Betrieben (Weingüter, Weinkellereien, Traubenerzeuger, Traubenlieferanten, sonstige Betriebe) deren schutzwürdige private Interesse verletzt würden.
- 12 Ob das private Interesse schutzwürdig ist, ist im Wege einer umfassenden Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und den entgegenstehenden privaten Interessen zu ermitteln. Die widerstreitenden Rechtspositionen sind nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Entscheidend ist dabei, wie hoch das öffentliche Informationsinteresse an der begehrten Auskunft zu bewerten und wie stark der Eingriff in private Rechte durch die Offenlegung der begehrten Informationen zu gewichten ist. Je geringer der Eingriff in das Recht des Privaten, desto geringere Anforderungen sind an das Informationsinteresse der Allgemeinheit zu stellen; je intensiver und weitergehend die begehrte Auskunft reicht, desto gewichtiger muss das öffentliche Informationsinteresse sein (SächsOVG, Urt. v. 16. Mai 2017 - 3 A 848/16 -, juris Rn. 38; OVG Lüneburg, Beschl. v. 12. Februar 2014 - 10 ME 102/13 -, juris Rn. 12 ff.; VGH BW, Beschl. v. 10. Mai 2011 - 1 S 570/11 -, juris Rn. 9; OVG NRW, Beschl. v. 19. Februar 2004 - 5 A 640/02 -, juris Rn. 6 ff., jeweils m. w. N.).
- 13 Diese Abwägung geht hier zu Lasten des Antragstellers aus.
- 14 (a) Die vom Antragsteller mit seinen Anfragen begehrten Auskünfte betreffen die Namen und Anschriften sächsischer Betriebe bzw. die Bestätigung, dass namentlich benannte Weingüter zu den betroffenen sächsischen Betrieben gehören (vgl. Antrag Nr. 2c). Der Antragsgegner hat zu Recht darauf hingewiesen, dass diese Angaben das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, die Berufsausübungsfreiheit sowie das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dieser Betriebe betreffen. Eine Veröffentlichung der Namen könnte für die Betriebe weitreichende wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen. Es wären Umsatzeinbußen zu befürchten, die bis hin zu einer Existenzgefährdung dieser Betriebe führen könnten. Dass es nicht zu einer Veröffentlichung der Namen kommt, ist auch angesichts des Antragsvorbringens nicht ausgeschlossen. Zwar hat der Antragsteller angegeben, die

Namen zunächst nur für seine Recherchearbeiten zu benötigen; es ist allerdings naheliegend, wenigstens aber denkbar, dass der Antragsteller die Angaben auch in einer Presseveröffentlichung verwertet. Denn letztendlich dient die Recherchearbeit der Presse einer Verwertung in einer Veröffentlichung.

- 15 Nach derzeitiger Kenntnislage haben sich die betroffenen sächsischen Betriebe keine schwere Verfehlungen zu Schulden kommen lassen, was - wie etwa bei einer schweren Straftat - ein besonderes Informationsinteresse der Öffentlichkeit begründen kann (BVerfG, Beschl. v. 25. Januar 2012 - 1 BvR 2499/09, 1 BvR 2503/09 -, juris Rn. 41 m. w. N.). Ausweislich der Stellungnahmen des Antragsgegners wurden Bußgelder in Höhe von 35 € bis 3.173 € erlassen. Auch ein Fall, bei dem die dem Täter vorgeworfene Straftat nur von geringer Bedeutung ist und die Geringfügigkeit des Tatvorwurfs zugleich geeignet ist, die Bedeutung der Persönlichkeitsbeeinträchtigung zu mindern (BVerfG, Beschl. v. 9. März 2010 - 1 BvR 1891/05 -, juris Rn. 32) liegt hier nicht vor, denn die schweren Folgen des Eingriffs in die vorgenannten Grundrechte der Betriebe sind bereits dargestellt worden. Zudem lagen die Rückstände der nachgewiesenen, nicht im Weinbau zugelassenen Wirkstoffe nach den insoweit unbestrittenen Auskünften des Antragsgegners in einem Bereich, der zwar eine Verwendung dieser Mittel bestätigte, aber nicht gesundheitsgefährdend war. Wegen der weinrechtlichen Gegebenheiten konnten die mit einer amtlichen Prüfnummer versehenen Weine auch nicht mit einem Verkehrsverbot belegt werden. Daher waren entsprechende lebensmittelrechtliche Maßnahmen nicht zulässig. Schließlich sind die betroffenen Produkte weitgehend vernichtet worden und die aktuellen Untersuchungen haben ergeben, dass abgesehen von einer Beanstandung im März 2017 keine neuerlichen Verstöße festgestellt werden konnten.
- 16 Dass mangels Namensnennung auch unbescholtene sächsische Betriebe in den Verdacht geraten könnten, nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel verwendet zu haben, ist im Abwägungsprozess nicht zu berücksichtigen, da der Antragsteller, der sich dabei nur auf sein Informationsinteresse berufen kann, möglicherweise berechnete Interessen unbescholtener sächsischer Betriebe an einer Namensnennung nicht geltend machen kann.

- 17 (b) Demgegenüber hat der Antragsteller bislang kein überwiegendes Informationsinteresse glaubhaft machen können. Der Antragsgegner hat zutreffend darauf hingewiesen, dass sich die vom Antragsteller angesprochenen Vorgänge auf die Jahre 2015 und 2016 beziehen. Eine aktuelle Gefährdungssituation ist - wie dargestellt - nicht ersichtlich. Der vom Antragsteller mit Presseauszügen belegte Fall vom März dieses Jahres ist, nachdem der betroffene Betrieb auch namentlich bekannt ist, für sich genommen nicht geeignet, ein tagesaktuelles Interesse im Hinblick auf die Vorgänge der Vorjahre zu begründen. Angesichts dessen hätte es dem Antragsteller oblegen, über den allgemein gehaltenen Hinweis darauf, dass er die beantragten Auskünfte für seine Recherche benötige, zu verdeutlichen, dass abgesehen von dem erneuten, namentlich bekannten Vorfall ein aktuelles Interesse an einer weiteren Aufarbeitung der Vorfälle der Jahre 2015 und 2016 bestand. Auch der Hinweis in dem Schriftsatz vom 21. Juni 2017 darauf, die Anfrage beziehe sich auf Sachverhalte seit dem 1. September 2015 bis heute, ändert hieran nichts, denn der Schwerpunkt der Vorkommnisse lag in der Zeit zwischen 2015 und 2016.
- 18 Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass - abgesehen von der Namensnennung - der Antragsteller bereits detaillierte Informationen über die aufgefundenen Pflanzenschutzmittel, die lebensmittel- und weinrechtliche Fragestellungen sowie die erlassenen Maßnahmen erhalten hat. Schließlich ist der vorliegende Fall auch nicht mit der vom Antragsteller angeführten Konstellation vergleichbar, die der Entscheidung des Obergerichtes Berlin (Urt. v. 25. Juli 1995 - 8 B 16/94 -, juris Rn. 36 ff. m. w. N.) zugrunde lag. Denn die die Preisgabe der dort begehrten Informationen, nämlich die Aufschlüsselung der Beschwerdestatistik nach einzelnen namentlich genannten Versicherungsunternehmen zu erhalten, hätte im Gegensatz zum vorliegenden Fall nicht die mögliche existenzielle Gefährdung der betroffenen Unternehmen nach sich gezogen.
- 19 (c) Angesichts dieser Sachlage bedarf es keiner weiteren Prüfung, ob die der Auskunft entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen der betroffenen sächsischen Betriebe auch von § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 SächsPresseG erfasst sind, wonach allgemeine Rechtsvorschriften oder Vorschriften über den Persönlichkeitsschutz dem Informationsanspruch der Presse entgegengehalten werden können.

20 Angesichts dessen bedarf es auch keiner weiteren Erörterung, ob - was im Hinblick
auf die Tagesaktualität zweifelhaft sein könnte - ein Anordnungsgrund für den
beantragten Eilrechtsschutz i. S. v. § 123 Abs. 1 VwGO zu bejahen gewesen wäre.

21

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

22 Die Streitwertfestsetzung und -änderung beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2, § 53
Abs. 2 Nr. 1, § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GKG.

23 Anders, als das Verwaltungsgericht meint, sind die einzelnen Auskunftsbegehren nicht
jeweils mit 5.000 € bewerten und sodann zusammenzurechnen. Vielmehr handelt es
sich um einen einheitlichen Lebensverhalt, der den einzelnen Anträgen zugrunde liegt.
Es wäre daher unverhältnismäßig, je nach Detailliertheit der Frage- und dem
entsprechend der Antragstellung die auf einem einheitlichen Lebenssachverhalt
beruhenden Auskunftsbegehren jeweils kostenmäßig zu berücksichtigen, da sie
insoweit keine selbstständige Bedeutung haben (§ 39 Abs. 1 GKG; vgl. Nr. 1.1.1 des
Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit i. d. F. der am 31. Mai/1. Juni
2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen). Da vorliegend allerdings die
Entscheidung in der Sache vorweggenommen werden würde, war nach Nr. 1.5 des
Streitwertkatalogs der Auffangstreitwert nicht zu halbieren. Angesichts der Tatsache,
dass es sich rechtlich gesehen um zwei Anträge handelte (vgl. 3.1), waren die
Auffangstreitwerte nach § 39 Abs. 1 GKG zusammenzurechnen.

24 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66
Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Groschupp

John